

II-3547 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 36.000/10-III/B/5/88

1010 Wien, den 15. März 1988  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Klappe - Durchwahl

1484 IAB

1988 -03- 22

zu 1556 IJ

Beantwortung

d e r   A n f r a g e

der Abgeordneten Eigruber, Haigermoser, Partik-Pable  
betreffend die sogenannte "Schnupperlehre"

(Nr. 1556/J) vom 11. Februar 1988

Zur Frage "Werden Sie dafür eintreten, daß die "Schnupperlehre" zukünftig auch im Bau- und Baunebergewerbe möglich ist?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Die Durchführung der berufspraktischen Woche, der sogenannten "Schnupperlehre", am Polytechnischen Lehrgang ist in § 2/IV und in der Anlage E der Schulveranstaltungs-Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24.6.1974, BGBl.Nr. 369, i.d.F. der Verordnungen vom 5.5.1978/BGBl.Nr.234, und vom 25.8.1978, BGA/Nr. 470, geregelt.

Berufspraktische Wochen dienen der lebens- und berufsnahen Information über die Arbeitswelt und damit der Förderung der Berufswahlreife. Es sollen auch Einblicke in die Aufgaben und Tätigkeiten der Organe der Betriebsvertretung vermittelt werden.

Weder aus der entsprechenden Verordnung noch aus dem Schulunterrichtsgesetz ergibt sich eine branchenmäßige Einschränkung der berufspraktischen Woche, auch nicht hinsichtlich des Bau- und Baunebergewerbes.

Eine gesetzliche Einschränkung der Tätigkeiten, zu denen ein(e) Jugendliche(r) herangezogen wird, könnte nur aus dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz bzw. aus dessen Anhang abgeleitet werden.

Hier werden taxativ verbotene Betriebe und verbotene Arbeiten aufgezählt, darunter auch bestimmte Bauarbeiten, bestimmte Arbeiten bei der Erzeugung, Bearbeitung und Veredelung von Glas und Glaswaren, bestimmte Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten, Arbeiten an elektrischen Anlagen u.a. Diese Bestimmungen schließen jedoch die Möglichkeit nicht aus, Jugendliche des Polytechnischen Lehrganges für andere, davon nicht betroffene, leichtere und ungefährlichere Arbeiten, einzusetzen.

Die Liste der Betriebe, in denen berufspraktische Wochen durchgeführt werden, erstellt der Landesschulrat bzw. der Bezirksschulrat nach Anhörung der Arbeitsmarktverwaltung und der Interessenvertretung. In diesem Betriebsverzeichnis sind durchaus auch Betriebe des Bau- und Baunebergewerbes enthalten.

Der Grund, weshalb solche Betriebe vielleicht nicht so häufig in die Verzeichnisse aufgenommen werden oder letztlich nicht vom Schulleiter aus diesen ausgewählt werden, mag unter anderem auch darin liegen, daß Arbeiten auf einer Baustelle offenkundig gefährlicher sind.

Die Tatsache, daß bei der Veranstaltung berufspraktischer Wochen im Bau- und Baunebergewerbe eine gewisse Zurückhaltung existiert, ist nicht auf Einschränkungen in den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der sogenannten "Schnupperlehre" zurückzuführen, sondern auf ungelöste Probleme der Haftpflicht bei Personen- oder Sachschäden.

Für Haftungsfragen gilt grundsätzlich das Schuldrecht des ABGB (§ 1295 ff). Arbeitsrechtliche Haftungsbeschränkungen könnten sich nur dann ergeben, wenn das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz bei einer der Rechtsbe-

- 3 -

ziehungen im Rahmen einer berufspraktischen Woche zur Anwendung gelangen würde. Dies ist aber zweifelhaft. Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz gilt zwar nicht nur für Arbeitnehmer sondern auch für arbeitnehmerähnliche Personen, da jedoch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen (Z. 3 der Anlage E) die Schüler nicht in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden dürfen und die Schüler auch nicht vom Betrieb wirtschaftlich abhängig sind, fehlt es an der Eigenschaft der "Arbeitnehmerähnlichkeit". Darüberhinaus würde ein Schaden ja nicht bei "Erbringung der Arbeitsleistung" gegenüber dem Vertragspartner (Unternehmer) verursacht, was aber eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes ist. Allfällige Schadenersatz- bzw. Haftungsfragen sind daher ausschließlich nach allgemeinem Zivilrecht zu beurteilen, für dessen Vollziehung jedoch das Bundesministerium für Justiz zuständig ist.

Der Bundesminister:

